



Vorlage Nr.: 2016/170

16.12.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	15.05.2017	6
Kreisausschuss	FBL B	22.05.2017	11
Kreistag	FBL B	29.05.2017	13

Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Recklinghausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird.

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 08.06.2016 hat der Landtag NRW das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (ISG NRW) verabschiedet. Das ISG NRW ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Art. 3 des Gesetzes enthält die Neuregelung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) und bewirkt neben der unbefristeten Übertragung der Zuständigkeit für das Ambulant Betreute Wohnen im Verhältnis zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erhebliche Zuständigkeitsverlagerungen in zentralen Aufgabenbereichen.

Der Gesetzgeber führt die fachlichen Hilfen im Bereich der ambulanten Wohnhilfen bei den Landschaftsverbänden und die existenzsichernden Leistungen bei den örtlichen Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) zusammen. Während die Hilfe zum Lebensunterhalt bei Ambulant Betreutem Wohnen nunmehr in der Zuständigkeit der örtlichen Träger liegt, ist der LWL als überörtlicher Träger jetzt für die ambulante Hilfe zur Pflege und für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zuständig. Sämtliche von den überörtlichen Trägern zu erbringenden Leistungen beinhalten ebenfalls die Annexleistungen und zwar - anders als bislang - ohne kausalen Zusammenhang mit der Sicherung des Selbstständigen Wohnens.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Für die körperlich- und geistig behinderten Kinder in Pflegefamilien werden die Pflegekinderdienste der Jugendämter in den kreisangehörigen Städten weiterhin die Betreuung übernehmen. Dazu wurden in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern einheitliche Verfahrensvereinbarungen getroffen, die als Anlage beigefügt sind. Die Betreuungskosten der Pflegekinderdienste sind Teil der Transferleistungen und werden somit vom LWL übernommen.

Diese Zuständigkeitsveränderungen haben eine Neufassung der „Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“ erforderlich gemacht. Die Satzung wurde im September 2016 in den zuständigen Fachausschüssen des LWL beraten und ist am 24.11.2016 durch die Landschaftsversammlung beschlossen worden.

Bereits bisher hat der LWL Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe per Satzung delegiert, jedoch differenziert auf die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreise und kreisfreien Städte. Bei der jetzt erlassenen Satzung hat der LWL eine differenzierte Heranziehung nicht mehr umgesetzt, sondern alle übertragenen Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte delegiert, verbunden mit der Möglichkeit, die kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben, die der LWL durch die Satzung übertragen hat, heranzuziehen.

Um die Aufgabenverteilung zwischen dem Kreis Recklinghausen und den kreisangehörigen Städten in der bisherigen Form beizubehalten, soll durch die Satzung von der Möglichkeit, die kreisangehörigen Städte zur Aufgabenerledigung heranzuziehen, Gebrauch gemacht werden.

Zu den Regelungen in Einzelnen:

- § 1 Diese Regelung hat eher deklaratorischen Charakter und beschreibt das Rechtsverhältnis der beiden Träger der Sozialhilfe zueinander sowie die Möglichkeit des Kreises, die ihm übertragenen Aufgaben an die Städte weiter zu übertragen
- § 2 Es wird eine umfassende Übertragung der Aufgaben geregelt. Damit wird bezweckt, dass Änderungen der LWL-Satzung nicht zwingend eine Änderung der Satzung des Kreises nach sich zieht
- § 3 Hier werden die Aufgaben als Ausnahme von der Übertragung nach § 2 definiert, die nicht auf die Städte übertragen und damit durch den Kreis Recklinghausen selbst wahrgenommen werden
- § 4 Folgeregelung zur Aufgabenübertragung zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte sowie den Umgang mit Rechtsbehelfen

- § 5 Notwendige Regelungen hinsichtlich Richtlinien und Weisungen
- § 6 Notwendige Regelungen hinsichtlich der Kostentragung
- § 7 Regelungen zur Erstellung des geforderten Testats gegenüber dem LWL und Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Städte
- § 8 Regelung zum Inkrafttreten